

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0361/2019/BV

Datum:
15.11.2019

Federführung:
Dezernat IV, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg

Beteiligung:

Betreff:
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Erste Ergänzung zur Drucksache: 0361/2019/BV

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:
Gemeinderat	21.11.2019	Ö

Zusammenfassung der Information:

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Informationen zu den Servicearten, den Anforderungen an Standplätze und Transportwege sowie zur Kleinen Hirschgasse zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Beratung am 06. November 2019 die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heidelberg in der vorliegenden Version noch nicht beschlossen, da noch einige Fragen offen waren.

Die Informationsvorlage gibt einen Überblick über die Servicearten, die Anforderungen an Standplätze und Transportwege sowie zum Fall „Kleine Hirschgasse“.

Begründung:

Kundenservice und Kundenzufriedenheit sind wichtige Ziele der Abfallwirtschaft. Es muss jedoch in jedem Fall eine Abwägung zwischen dem Wunsch der Kunden und der Belastung der Mitarbeiter stattfinden.

In Heidelberg haben Grundstückseigentümer und dinglich gleichstehende Berechtigte wie zum Beispiel Wohnungseigentümer die Wahl, ob sie die Abfallbehälter am Entsorgungstag selbst rein- und rausstellen möchten oder ob dies die städtischen Mitarbeiter erledigen sollen.

Beim Teilservice gemäß § 16 Absatz 5 Abfallwirtschaftsatzung (AWS) in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung (AGS) stellen die Kunden ihre Behälter selbst zur Leerung bereit und ziehen sie nach der Leerung auch selbst wieder zurück und sparen dabei Geld. Die Behälter müssen spätestens bis 6 Uhr früh am Fahrbahnrand bereitstehen.

Vollservice gemäß § 16 Absatz 5 Abfallwirtschaftsatzung (AWS) in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung (AGS) bedeutet, die Kollegen der Müllabfuhr stellen am Entsorgungstag die Abfallbehälter an den Fahrbahnrand und ziehen sie nach der Leerung wieder zurück.

Es gibt im § 15 Absatz 1 bis 6 AWS Anforderungen an den Standort auf dem Grundstück des Kunden. Die wichtigsten Anforderungen sind:

- Die Behälter müssen an einem frei zugänglichen und geeigneten Ort stehen.
- Dieser darf maximal zehn Meter von für Abholfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Straßen entfernt sein.
- Standplätze und Transportwege müssen mit einem festen Belag versehen sein.
- Der Weg zur Straße sollte keine Stufen aufweisen und darf maximal eine Steigung von fünf Prozent haben.

Bei Standorten, die nicht den Anforderungen des Vollservice entsprechen, gibt es für die Kunden die Möglichkeit, den Komfortservice gemäß § 16 Absatz 5 Satz 3 AWS in Verbindung mit § 3 Absatz 5 AGS zu wählen.

Der Müllstandort liegt zwischen 10,01 und 25 Metern von der Straße entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich bis zu fünf Stufen, dann kann der Vollservice mit Komfortstufe 1 gewählt werden.

Stehen die Behälter zwischen 25,01 und 50 Metern von der Straße entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich sechs bis 15 Stufen, kann Vollservice mit Komfortstufe 2 gewählt werden.

In der Komfortstufe 3 können Standplätze, die zwischen 50,01 und 75 Metern von der Straße entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich 15 bis 25 Stufen gewählt werden.

Für Standorte, die die Grenzen des Komfortservice überschreiten oder aus sonstigen Gründen unzumutbar für eine rasche und leichte Abholung sind, können die Müllbehälter nur im Teilservice abgeholt werden.

Bei Neuanträgen auf Vollservice findet durch die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung eine Überprüfung des Standplatzes statt. Erst dann wird dem Antrag zugestimmt, eine Komfortstufe festgelegt oder der Teilservice festgesetzt. 2019 wurden bisher 5 Anträge auf Vollservice abgelehnt und im Teilservice umgesetzt. Das gleiche Verfahren wird durchgeführt, wenn Mitarbeiter der Müllabfuhr einen Standplatz melden, der ihrer Meinung nach nicht im Vollservice bedient werden kann. In diesem Jahr wurden sieben Fälle gemeldet von denen drei auf Teilservice umgestellt wurden.

In Heidelberg gibt es bei der Müllabfuhr Fahrer, Lader sowie Raus- und Reinsteller. Die Fahrer sind einer etwas geringeren körperlicher Belastung ausgesetzt, da sie nur bei sehr großen Behälterzahlen austeigen und beim Laden mithelfen.

Lader und Raus- und Reinsteller bewegen täglich zwischen 350 und 380 Behältereinheiten. Eine Behältereinheit entspricht einem 120 Liter Behälter und ist der errechnete Maßstab zur Gewichtung aller vorhandenen Behältergrößen (120 - 1.100 Liter). Dies entspricht einem Gewicht von 5,5 - 6 Tonnen täglich, das von einem Mitarbeiter bewegt werden muss.

Im Bereich des Arbeitsschutzes gibt es viele Vorgaben zu Standplätzen für Abfallbehälter:

Eine wichtige Grundlage ist die Branchenregel Abfallwirtschaft der Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Regel 114-601). Sie fordert stufenfreie, befestigte und trittsichere Standplätze für Abfallbehälter. Für zweirädrige Behälter fordert sie, dass Transportwege kein Gefälle haben. Nur in Ausnahmefällen ist bei Behältern bis 240 Liter eine baulich hergestellte Steigung oder ein Gefälle bis zu maximal 12,5 % zulässig, allerdings darf der Behälter dann nicht über 50 Kilogramm wiegen.

Der Transportweg soll nicht über Treppen erfolgen. Ist dies nicht zu vermeiden, so muss der einwandfreie Zustand der Treppe sichergestellt sein. Die Treppenstufen müssen trittsicher und ausreichend tief sein. Es müssen griffsicher befestigte Geländer vorhanden sein. Auch in diesem Fall soll das Gewicht von 50 kg nicht überschritten werden.

Bei Transportwegen für vierrädrige Abfallsammelbehälter gilt abweichend davon, dass sie kein baulich hergestelltes Gefälle aufweisen. Lässt sich ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg nicht vermeiden, so darf es ein Gefälle von höchstens 3 % aufweisen. Kurze Strecken (z. B. im Bereich von Grundstückszufahrten) dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Vierrädrige Behälter dürfen nicht über Treppen transportiert werden.

Auch in der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI 2160) zur Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken sind Anforderungen an Standplätze und Transportwege enthalten. Auch hier muss der Transportweg vom Standplatz zur Straße befestigt und stufenfrei sein. Wenn Stufen nicht zu vermeiden sind, müssen nach der VDI-Richtlinie zusätzlich Rampen angelegt werden. Bei Abfallbehältern bis 360 Liter sind Rampen mit einer maximalen Steigung von 6 % geeignet. Bei Behältern mit mehr als 360 Liter sind transporterleichternde Hilfsmittel, wie Führungsrinnen zur Radführung, erforderlich.

Dazu muss noch die Belastung eines Müllwerkers in Heidelberg berücksichtigt werden. Wir wenden dazu die Leitmerkalmethode zur Beurteilung und Gestaltung von Belastungen beim manuellen Ziehen und Schieben von Lasten (LMM-ZS) an. Diese wurde unter der Federführung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin entwickelt und dient der Umsetzung der Lastenhandhabungsverordnung. Bei der LMM-ZS werden für verschiedene Merkmale wie Einsatzzeit, Gewicht, Beschaffenheit des Fahrwegs und weitere Punktwerte vergeben. Für erhebliche Neigungen und Treppen werden Zusatzpunkte vergeben. Bei Steigungen über 8% und Treppen verschlechtert sich das Ergebnis der Gesamtbewertung so stark, dass Maßnahmen wie die Einschränkung des Service und zusätzliches Personal nicht zu vermeiden wären.

Daher hat die Stadt Heidelberg schon 1997 die Regelung in § 15 Absatz 3 der AWS getroffen, dass der Transportweg keine Stufen aufweisen soll und maximal eine Steigung von fünf Prozent haben darf.

Diese Regelung ist die Grundlage für eine individuelle Prüfung. Sie bietet der Abfallwirtschaft die Freiheit im Rahmen des Ermessens eine Abwägung zwischen Kundenwunsch und der Belastung der Mitarbeiter zu treffen und soll daher beibehalten werden.

Die Müllabfuhr muss auch bei Baustellen immer auf geänderte Situationen vor Ort reagieren.

Daher wird folgendes Baustellenmanagement umgesetzt:

Bei geplanten Baustellen wird die Müllabfuhr von den ausführenden Ämtern um Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme werden die Rahmenbedingungen für die Müllentsorgung mitgeteilt. Oberstes Ziel ist die Befahrbarkeit der betroffenen Straßen zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, wird der Bauträger dazu verpflichtet, die Müllbehälter und Säcke an vorgegebene Sammelpunkte und zurück zu den Häusern zu bringen.

Bei sehr kurzfristigen Baustellen werden immer individuelle Lösungen gesucht und gefunden, zum Beispiel Verschiebung des Abholtages.

Sondersituation Hirschgasse:

Derzeit bestehen aus Sicherheitsgründen an zwei Stellen im Heidelberger Straßennetz besondere Gewichtsbeschränkungen aufgrund kürzlich festgestellter Schäden. In der Kleinen Hirschgasse musste die Fahrbahn aus Sicherheitsgründen auf 2,50 Meter verengt und das zulässige Fahrzeuggewicht für die Straße auf drei Tonnen reduziert werden. Die Straße kann daher nicht mehr mit Müllfahrzeugen befahren werden. Sieben Grundstücke sind hiervon betroffen. Da eine schnelle Reaktion notwendig war, wurden in einem ersten Schritt alle Anlieger darüber informiert, dass die Behälter an den Abholtagen an die Abzweigung Kleine Hirschgasse/Hirschgasse zu stellen sind. Für zwei Grundstücke stellt die Änderung kein Problem dar. Parallel wurde für fünf Grundstücke an einer individuellen Lösung für die Betroffenen gearbeitet. Es wird jedem Kunden ein individueller Vorschlag unterbreitet. Für Papier und den Gelben Sack soll ein zentraler Müllstandort geschaffen werden, den alle Betroffene mit dem eigenen Auto erreichen können. Zusätzlich können sich die Betroffenen entscheiden, ob sie die Serviceart ändern oder bis auf Weiteres auf eine Entsorgung mit Säcken umstellen wollen.

Von der Gewichtsbeschränkung in der Klingenteichstraße ist die Müllabfuhr nicht betroffen. Zum Fall „Neue Schlossstraße“ kann erst eine Aussage getroffen werden, wenn das Ergebnis einer Baugrunduntersuchung vorliegt.

Daher ist sichergestellt, dass jeder Kunde an die Abfallentsorgung angeschlossen ist.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Stadtentwicklungsplanes/der lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

gezeichnet
in Vertretung

Dr. Joachim Gerner